



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, D-20457 Hamburg

Senatsämter
Fachbehörden
Bezirksämter
Landesbetriebe
Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg

Nachrichtlich:

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V.
Sonstige Empfänger lt. Verteilerliste

DIENST- UND TARIFRECHT

Postanschrift: Steckelhörn 12, 20457 Hamburg
Dienstgebäude: Dammtorstraße 14, 20354 Hamburg
Telefon 040 - 428 31 - 15 65 Zentrale - 0
Telefax 040 - 42 79 31 - 079

E-Mail: norbert.griem@personalamt.hamburg.de

Az.: P 118 - 102.00-1.42,1

27. Februar 2008

Durchführung der Hamburgischen Beihilfeverordnung (HmbBeihVO); Kennzeichnung besonders preisgünstiger Arzneimittel auf Rezepten für Beihilfeberechtigte

<u>Betroffen sind:</u>	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, beihilfeberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
<u>Wesentlicher Inhalt:</u>	Keine Abzugsbeträge bei besonders preisgünstigen Arzneimitteln.

Dieses Rundschreiben wird auch im Intranet bekannt gegeben werden.

Wie das Personalamt bereits mit Rundschreiben vom 4. Juli 2007 mitgeteilt hat, hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg die HmbBeihVO mit Wirkung vom 1. August 2007 dahingehend geändert, dass bei besonders preisgünstigen Arzneimitteln keine Abzugsbeträge anfallen und somit die Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) auf den Bereich der Beihilfeberechtigten übertragen.

Die entsprechende Regelung besagt, dass Beträge (in Höhe von zehn vom Hundert des Abgabepreises des Arzneimittels, mindestens jedoch fünf Euro und höchstens zehn Euro; allerdings nicht mehr als die Kosten des Mittels,) nicht abzuziehen sind für besonders preisgünstige Arzneimittel, die für Versicherte in der GKV deshalb zuzahlungsfrei sind, sofern die oder der Beihilfeberechtigte nachweist, dass in der GKV für dieses Arzneimittel zum Zeitpunkt des Kaufs keine Zuzahlung zu leisten ist.

Beihilfeberechtigte, denen Arzneimittel verschrieben werden, sollten daher ihre Ärztin oder ihren Arzt darauf hinweisen, dass es für sie vorteilhafter ist, besonders preisgünstige Arzneimittel zu verwenden und fragen, ob derartige Arzneimittel ohne Gefährdung des Therapieziels verordnet werden können.

Damit im Beihilfeantragsverfahren kein Abzugsbetrag anfällt, müssen die Beihilfeberechtigten nachweisen, dass es sich bei den in der Apotheke gekauften Medikamenten um solche

handelt, die zum Zeitpunkt des Einkaufs in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 31 Abs. 3 Satz 4 SGB V zuzahlungsbefreit sind. Hierbei sind die Beihilfeberechtigten auf die Mithilfe der Apothekerinnen und Apotheker angewiesen. Das Personalamt hat den Hamburger Apothekerverein sowie die Apothekerkammern der übrigen Bundesländer informiert und um Mithilfe gebeten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, beim Einkauf besonders preisgünstiger Arzneimittel dieses Schreiben in der Apotheke vorzulegen, insbesondere die nachfolgende Information für Apothekerinnen und Apotheker.

Ohne Nachweis der Apotheke, dass es sich bei gekauften Medikamenten um besonders preisgünstige Arzneimittel im Sinne der Vorschriften der GKV handelt, erfolgt im Beihilfeverfahren der Ansatz des regulären Abzugsbetrages.



Norbert Griem

Information für Apothekerinnen und Apotheker

Sehr geehrte Damen und Herren,

für hamburgische Beihilfeberechtigte sind die Aufwendungen für ärztlich verordnete Arzneimittel grundsätzlich beihilfefähig, das heißt, dass auf Antrag eine Beihilfe (von in der Regel 50 bis 80 Prozent) zu diesen Aufwendungen gewährt wird. Regulär werden diese Aufwendungen jedoch um einen Abzugsbetrag vermindert, der der Zuzahlung in der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.

Bei besonders preisgünstigen Arzneimitteln fallen keine Abzugsbeträge an, vergleichbar mit den Regelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Um eine korrekte Beihilfegewährung zu ermöglichen, wird gebeten, derartige Medikamente auf der ärztlichen Verordnung entsprechend zu kennzeichnen.

Hierzu reicht eine kurze, aber eindeutige Bestätigung der Apotheke auf dem Rezept aus.

Beispiele:

Bei einem Präparat:

Bei mehreren Präparaten:

Vermerk der Apotheke:

zuzahlungsbefreit

Capto Corax 50 = zuzahlungsbefreit

oder

Nr. 2 = zuzahlungsbefreit

oder

Nr. 1 und Nr. 3 = zuzahlungsbefreit

Vielen Dank für Ihre Hilfe!